



# Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

## PLAN NACH § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
für das Flurbereinigungsverfahren

### **Sulzheim**

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)  
Projekt-Nr.: 91984

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Planungsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Begründung und Abwägung .....</b>	<b>5</b>
<b>3.1 Allgemeine Begründung zum Plan .....</b>	<b>5</b>
<b>3.2 Wegenetz .....</b>	<b>5</b>
<b>3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.4. Sonstige Planungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter .....</b>	<b>6</b>
<b>3.6 Landespflege .....</b>	<b>7</b>
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop .....	7
3.6.2 Eingriffsregelung .....	7
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen .....	14
3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz .....	14
<b>3.7 Verträglichkeitsprüfungen .....</b>	<b>14</b>
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	14
3.7.2 Artenschutzprüfung .....	14
3.7.3 Natura 2000 .....	16

## 1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

**Bestandteil 1:** Nord- und Süd-Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2500

**Bestandteil 2:** Verzeichnis der Festsetzungen ( -VdF- )

**Bestandteil 3:** Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen:

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2: Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflege - Verträglichkeitsprüfung

Beiheft 4: Wasserwirtschaft

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

## **2. Allgemeines**

### **2.1 Rechtsgrundlagen**

Das Flurbereinigungsverfahren Sulzheim wurde mit Beschluss des Dienstleistungszentrum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (RNH) vom 03.12.2019 nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG eingeleitet. Der Beschluss ist unanfechtbar. Mit den Änderungsbeschlüssen des DLR RNH vom 21.12.2022 und 05.06.2023 wurde das Verfahrensgebiet geringfügig geändert.

Die Schaffung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen sowie die Verlegung und/oder Einziehung vorhandener Anlagen in diesem Flurbereinigungsgebiet bedarf der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG.

### **2.2 Planungsgrundlagen**

Das in der Gemarkung Sulzheim, Landkreis Alzey-Worms gelegene Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 365 ha. Die Fläche ist beinahe ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, wobei der Ackerbau den größten Anteil im Verfahrensgebiet einnimmt. Im nördlichen Verfahrensgebiet liegen auch Weinbergsflächen. Teile des Verfahrensgebietes erstrecken sich südlich bis zur Bahn angrenzend über die Gemarkung Rommersheim. Im zentralen Bereich des Verfahrens befindet sich eine Gewanne auf Wallertheimer Gemarkung. Die das Flurbereinigungsgebiet begrenzenden Wege und Straßen gehören im Weiteren den Gemarkungen Wörrstadt, Schimsheim, Wallertheim und Vendersheim an.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV führt das Verfahrensgebiet als landesweit bedeutsamen Raum für die Landwirtschaft mit Teilen der Weibaulandschaft der Ebene und des Hügellandes. Im Regionalen Raumordnungsplan „Regionalplan Rheinhessen-Nahe“ ist das Verfahrensgebiet ebenfalls als Vorranggebiet der Landwirtschaft ausgewiesen. Nord- und Südöstlich an das Verfahrensgebiet angrenzend und teilweise berührend sind überschneidend Vorranggebiete für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild sowie für den Regionalen Biotopverbund ausgewiesen. Im Bereich der regional ausgewiesenen lokalen Biotopverbundplanung sollen bestehende Achsen gestärkt bzw. verbunden werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sulzheim weist für das gesamte Verfahrensgebiet Flächen der Landwirtschaft aus.

Durch das Flurbereinigungsverfahren soll der ländliche Grundbesitz zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur Verbesserung der Produktionsbedingungen neu geordnet werden. Der Besitzübergang für die neue Feldeinteilung ist im Winter 2023/24 geplant.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt vollständig im Gebiet der Leader-Region „Rheinhessen“.

### **2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter**

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms plant den Ausbau der Einmündung B420 / K21 bei Sulzheim West. Die Planungen sind miteinander abgestimmt worden.

### **3. Begründung und Abwägung**

#### **3.1 Allgemeine Begründung zum Plan**

Entsprechend der Begründungen im Flurbereinigungsbeschluss ist das Ziel des Bodenordnungsverfahrens im Zuge der Neugestaltung des Ackerzweitbereinigungsgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten zu bilden, um die Produktions- und Arbeitsbedingungen im Ackerbau zu verbessern und zukunftsfähig zu sichern.

Um den Zweck der Flurbereinigung zu erfüllen, soll/en:

- das bestehende befestigte Wegenetz ergänzt und hinsichtlich der Tragfähigkeit verbessert werden,
- an den vorhandenen Gewässern im Rahmen der Flächenverfügbarkeit Gewässerstrandstreifen ausgewiesen werden,
- durch eine Anreicherung an landespflegerischen Strukturen ein nachhaltiger Biotopverbund erzeugt werden.

#### **3.2 Wegenetz**

Alle im Verfahrensgebiet befindlichen Flurstücke werden durch vorhandene bzw. neu entstehende Wege erschlossen. Die Haupteinschließung des Verfahrensgebietes erfolgt über vorhandene befestigte Asphalt- und Betonwege. Die Ergänzung des befestigten Wegenetzes dient hauptsächlich zur Gewährleistung der Abfuhr der Spätrüchte. Mit dem geplanten Ausbau der Schotterwege 120 – 125 werden Gemarkungsteile aus diesem Grunde erstmalig befestigt erschlossen.

Im Rahmen der Asphaltbaumaßnahmen 100+101 sollen vorhandene stark geschädigte Beton- und Asphaltwegereiche neu und mit verbesserter Tragfähigkeit ausgebaut werden. Die Trassen sind Bestandteil des landesweiten markungsübergreifenden ländlichen Verbindungswegenetzes und dort in der II. Priorität eingeordnet. Zusätzlich gehört der Wegezug zu dem Rad- und Wanderwegenetz der VG Wörrstadt. Die Kosten für die Maßnahmen werden von der VG Wörrstadt übernommen. Weitere Teile des landesweiten ländlichen Verbindungswegenetzes liegen in schwerbefestigter Weise innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens vor.

Die vorhandene unbefestigte Ausfahrt Anlage Nr. 1 soll nunmehr in Asphaltbauweise befestigt werden, um den Erosions- und Verschmutzungsaustrag zu vermeiden.

Insgesamt werden, im Rahmen der Maßnahmen Anlagen Nr. 2000+2002-2042, ca. 8,1km Erdwege eingezogen und rekultiviert. Neue Erdwege entstehen im Rahmen der Maßnahmen Anlagen Nr. 200-205, 208-231, 234-238, 240-258 und 261-265 in einer Länge von ca. 12,1km. Diese dienen den nachfolgenden hauptsächlich Gründen:

- Anpassungen an geänderte Bewirtschaftungsformen
- Abgrenzung zu angrenzenden Weinbergsflächen
- Ergänzung notwendiger Wendewege
- Abgrenzung zu angrenzenden Grün- und Gehölzflächen
- Abgrenzung zu neu entstehenden Vernetzungsachsen

- Sicherstellung der Funktionalität der Erdwege als Lebensraum

### **3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung**

Bezüglich der Planung der neuen Gewannestrukturen, der Änderung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege bzw. der anderen geplanten Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kommt es zu keinerlei nennenswerten Abflussverschärfungen des Oberflächenabflusses.

Die geplanten befestigten Wegebaumaßnahmen Anlagen 1, 100, 101, 120-125 liegen im Bereich der flachen Ackerlage. Der entstehende Oberflächenabfluss kann breitflächig seitlich versickern.

Die übrigen Maßnahmen sind überwiegend im Bereich des Erdbaus angesiedelt und wurden auf das Notwendigste beschränkt. Um die geplanten neuen Gewannestrukturen zu ermöglichen, sind einige wenige Planierungen und Geländeangleichungen notwendig. Diese dienen hauptsächlich der Verbesserung des Ausfahrens auf vorhandene oder neu anzulegende Wege und der Beseitigung von Bearbeitungsübergängen. Der Hauptanteil der Erdarbeiten liegt im Bereich der entfallenden und zu rekultivierenden Erdwege.

Zusätzlich wasserwirtschaftliche Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei der Umsetzung des Verfahrens sind die Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Im vorliegenden Verfahren werden in diesem Zusammenhang Gewässerrandstreifen, an denen im Planungsgebiet befindlichen Gewässern Sulzheimer Bach, Vendersheimer Bach und Neuborner Bach, angestrebt. Dies ist durch die möglichen Flächenverfügbarkeiten begrenzt. Zurzeit sind diesbezüglich die folgenden Maßnahmen am Sulzheimer Bach vorgesehen: Im Bereich der Gewanne „In den Langwiesen“ wird der stark vernässten Bereich aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Im weiteren Verlauf des Sulzheimer Baches wird auf der südlichen Seite ein ca. 7-8m breiter Gewässerrandstreifen entstehen und die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der großen Bäume zurückgenommen. In Form der geplanten Landespflegeanlage Nr. 706 des Flurbereinigungsverfahrens wird dies in westlicher Richtung fortgeführt. Hiermit entsteht ein großer zusammenhängender Gewässerrandstreifen Korridor.

Im Bereich des Verfahrens und auch angrenzend befindet sich kein festgesetztes oder geplantes Trinkwasserschutzgebiet.

Im westlichen Grenzweg des Verfahrens befindet sich eine Leitung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH. In dem Bereich der Leitung sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Die von der SGD übermittelten Altlasten-Verdachtsflächen liegen, bis auf die Fläche Flur 10, Flurstück 109/5, außerhalb des Verfahrensgebiets. In diesem Bereich sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Der Beitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz zur Hochwasservorsorge wurde im Rahmen der Abstimmung mit der Fachbehörde eingehend erörtert.

### **3.4 Sonstige Planungen**

**--entfällt--**

### **3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter**

**--entfällt--**

### 3.6 Landespfl ege

#### 3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Es befindet sich kein nach den §§ 22 bis 29 BNatSchG ausgewiesenes Schutzgebiet im Verfahren.

Aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) geht für das Verfahrensgebiet eine Fläche mit Schutz nach § 30 BNatSchG hervor. Bei der pauschal geschützten Biotopfläche handelt es sich um BT-6114-0073-200 (CF2) Schilfröhricht nördlich Sulzheims. Hierbei wurde diese nördliche Fläche mit den beiden im Westen befindlichen Schilfröhrichten zusammengefasst. (s. Abb. 1)

Im Rahmen der landespflegerischen Bestandsaufnahme konnten innerhalb des Verfahrensgebietes eine weitere Schilffläche, eine Feuchtwiese als Biotope mit pauschalem Schutz festgestellt werden.



Abb. 1: Lage der beiden innerhalb des Flurbereinigungsgebiets liegenden amtlich kartierten § 30er Flächen (Gutachten Ingenieurbüro Brauner, S. 4)

Die nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotope werden durch die Flurbereinigung nicht beeinträchtigt.

#### 3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Soweit Eingriffe durch Maß-

nahmen nicht vermieden oder minimiert werden können, sind dafür geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Um die unvermeidbaren Eingriffe zu minimieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Siehe Artenschutzprüfung):

- Vermeidung von Flurbereinigungsmaßnahmen in ökologisch hochwertigen und sensiblen Bereichen.
- Rekultivierung und der Neubau von Wegen in Revieren des Neuntötters außerhalb der Brutzeit 01.08. bis 31.03. des Folgejahres
- Vermeidung der Feldlerchenbrut auf zu rekultivierenden Wegen durch Mulchen im zeitigen Frühjahr (Februar / März) oder Baubeginn im August / September.
- Vermeidung der Störung von Offenlandarten während der Brutzeit durch ein allgemeines Bauzeitenfenster vom 01.08. bis 31.03. eines Folgejahres
- Baumaßnahmen an den Maßnahmen Nrn. 708 und 246 werden im Aktivitätszeitraum und außerhalb der Eiablage- und Schlupfzeit der Zauneidechse durchgeführt.

Der Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen liegt auf der Förderung der Offenlandarten und hier speziell der Feldlerche, die durch die Flurbereinigungsmaßnahmen am meisten beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich ist zum Verfahren zu sagen, dass eine schwere Versiegelung nur an einer Ausfahrt stattfindet. Auch Schotterwege werden nur in einem geringen Umfang (Gesamtlänge 1.843 m in einem ca. 370 ha großen Verfahren) zumeist auf ehemaligen Gras-/Erdwegen z. T. auch auf Ackergelände ausgebaut.

Der Haupteingriff stellt die Rekultivierung der bestehenden Erd-/Graswege dar, die zu einer Vergrößerung der Ackerschläge führt, dies wiederum stellt eines der Ziele der Flurbereinigung dar. Die Gesamtlänge der zu Rekultivierenden Wege beträgt 8.156 m. Im Gegenzug werden 9.881 m überwiegen auf ackerbaulich genutzten Flächen neue Erd- und Graswege angelegt. Manche bestehenden Erdwege werden von 3 auf 5 m verbreitert, was dazu führt, dass im Idealfall seitlich ein größerer Gras- / Krautstreifen als möglicher Brutplatz für die Feldlerche stehen bleibt.

Zusätzlich werden Graswege ausschließlich für den Artenschutz ausgewiesen. Diese befinden sich parallel zur Bewirtschaftungsrichtung der Äcker, die sich links und rechts dieser Wege befinden. Diese Wege dienen nicht der Erschließung und werden folglich gar nicht oder sehr selten befahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt auf diesen Wegen ebenfalls nicht. Für diese „Feldlerchenwege“ wird ein auf diese Art ausgerichtete Mulch-/Pflegeplan erstellt. Diese Wege weisen eine Gesamtlänge von 1.094 m auf und besitzen durchgängig eine Breite von 5m. Hierbei handelt es sich um die Wege 263 bis 265.

Der Hauptausgleich findet sich in den Anlagen mit den Nummern 721 bis 726 wieder. Die Gesamtfläche beträgt 22.620 m<sup>2</sup>. Diese Streifen werden, wie die „Feldlerchenwege“, parallel zur Bewirtschaftung verortet. Dabei wird zwischen der Ackerlage und dem eigentlichen Grünstreifen jeweils links und rechts ein Erd- /Grasweg mit einer Breite von 3 m ausgewiesen. Der sich in der Mitte befindende Grünstreifen besitzt eine Breite von 6 m,

so dass eine Gesamtbreite von 12 m entsteht. Um einen lückigen Bewuchs zu erhalten, erfolgt in dem 6 m breiten Grünstreifen ein Bodenaustausch. Hierbei soll das unbelastete schottrige Material aus den zu rekultivierenden Wegen mit dem dort vorkommenden sehr nährstoffreichen Boden ausgetauscht werden. Dieses schottrige Material wird mit ca. 50 cm Oberboden übererdet und im Heumulchverfahren oder direkt mit niedrigwüchsigen Grassorten eingesät. Dem Heumulchverfahren ist eine Direkteinsaat vorzuziehen, da so der einer Fehlentwicklung (Bsp. Etablierung des Zackenschötchen) entgegengewirkt werden kann. Das Befahren oder das Ablagern von Materialien auf diesen Flächen soll mit einer Baum oder Strauchpflanzung jeweils am Anfang und Ende verhindert werden.

Durch die Ausweisung der Kompensationsflächen, die für die Feldlerche als Bruthabitat ausgestaltet sind, ist damit zu rechnen, dass weniger Gelege durch ein Überfahren oder Abspritzen mit Pflanzenschutzmitteln zerstört werden. Sollten sich wie geplant überwiegend zweikeimblättrige Pflanzen durch das Heumulchverfahren durchsetzen, dürften diese Flächen auch als Nahrungshabitat dienen.

Entlang des Sulzheimer Baches entstanden aus zuteilungstechnischen Gründen noch die Ausgleichsflächen mit den Nrn. 702 705 und 706. Die Anlage Nr. 707 befindet sich direkt am Neubornerbach. Die dreieckigen kleineren Flächen mit den Nummern 700, 701 und 703, 704 und 709 können zum Teil, je nach Ausgestaltung, als Bruthabitat für Bodenbrüter oder für den Neuntöter geeignet sein.

Zur Bereicherung des Landschaftsbildes und als Vernetzung entsteht auf der Anlage Nr. 710 eine Baumallee.

Nr.	Art der Anlage	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Begründung/Ziel	Detailfestsetzungen und Dauerpflege	Erreichen des Entwicklungsziels	§ LNatSchG 7
700	Gras- und Krautvegetation Ansaat der Fläche im Heu- mulchverfahren			760	Potentieller Brutplatz Feld- lerche Lokales Trittsteinbiotop	Um das Entwicklungsziel zu erreichen wird eine dreijährige Herstellung- und – Entwicklungspflege durchgeführt. An die- sen Zeitraum schließt eine dauerhafte Un- terhaltungspflege an. Mulchen ab Ende August bis März des Folgejahres wegen Feldlerchenbrut	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
701	Ansaat der Fläche im Heu- mulchverfahren			1.127	Lokale Biotopvernetzung (Trittsteinbiotop)	Ein- bis zweimaliges Mulchen	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
702	Pflanzung von Einzelbäumen, Ansaat im Heumulchverfahren			746	Lokale Biotopvernetzung, Gliederung der Landschaft Aufwertung des Land- schaftsbildes (Bildstock)	Pflege der Bäume: Erziehungsschnitt, Kon- trolle Bindung, Verbisschutz, Wässern bei Trockenheit, Beseitigung von Stammaus- trieben, In den ersten Standjahren Unter- stützung des Wachstums der Bäume mit organischem Dünger Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / Septem- ber)	5 – 10 Jahre	Abs. 3 Nr. 5
703	Ansaat der Fläche im Heu- mulchverfahren			1.103	Lokale Biotopvernetzung, Verbesserung des Situation für Offenlandarten, Akzentu- ierung des Landschaftsbil- des	Um das Entwicklungsziel zu erreichen wird eine dreijährige Herstellung- und – Entwicklungspflege durchgeführt. An die- sen Zeitraum schließt eine dauerhafte Un- terhaltungspflege an. Mulchen ab Ende August bis März des Folgejahres wegen Feldlerchenbrut	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
704	Ansaat im Heumulchverfahren			537	Lokale Biotopvernetzung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Um das Entwicklungsziel zu erreichen wird eine dreijährige Herstellung- und – Entwicklungspflege durchgeführt. An die- sen Zeitraum schließt eine dauerhafte Un- terhaltungspflege an. Mulchen ab Ende August bis März des Folgejahres wegen Feldlerchenbrut	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
705	Ansaat im Heumulchverfahren Anlage eines Uferbegleitgehöl- zes			1.121	Biotopvernetzung, Erweite- rung eines bestehenden Biotopes (Ufergehölz)	Pflege der Bäume: Kontrolle Bindung, Ver- bisschutz, Wässern bei Trockenheit, Be- seitigung von Stammaustrieben, In den ersten Standjahren Unterstützung des	5 – 10 Jahre	Abs. 3 Nr. 5 und 6

Nr.	Art der Anlage	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Begründung/Ziel	Detailfestsetzungen und Dauerpflege	Erreichen des Entwicklungsziels	§ LNatSchG 7
						Wachstums der Bäume mit organischem Dünger Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September)		
706	Ansaat im Heumulchverfahren			4.8245	Biotopvernetzung, Erweiterung eines bestehenden Biotopes	Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September). Um das Entwicklungsziel zu erreichen wird eine dreijährige Herstellung- und – Entwicklungspflege durchgeführt. Nach diesen drei Jahren schließt eine dauerhafte Unterhaltungspflege an.	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
707	Ansaat im Heumulchverfahren			778	Biotopvernetzung, Erweiterung eines bestehenden Biotopes	Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
708	Ansaat der Fläche im Heumulchverfahren			672		Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
709	Ansaat der Fläche im Heumulchverfahren, Anlage einzelner Gehölze			1.041	Biotopvernetzung	Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
710	Anlage einer Baumreihe	361	10	3.642	Biotopvernetzung, Bereicherung des Landschaftsbildes	Pflege der Bäume: Erziehungsschnitt, Kontrolle Bindung, Verbißschutz, Wässern bei Trockenheit, Beseitigung von Stammaustrieben, In den ersten Standjahren Unterstützung des Wachstums der Bäume mit organischem Dünger Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September).	5 – 10 Jahre	Abs. 3 Nr. 5
721	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein- saat niedrigwüchsiger Grassorten	607	6	3.642	Biotopvernetzung, Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
722	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein- saat niedrigwüchsiger Grassorten	433	6	2.598	Biotopvernetzung, Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
723	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein- saat niedrigwüchsiger Grassorten	191	6	1.146	Biotopvernetzung, Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
725	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein-	412	6	2.472	Biotopvernetzung, Verbesserung des Situation für	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5

Nr.	Art der Anlage	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Begründung/Ziel	Detailfestsetzungen und Dauerpflege	Erreichen des Entwicklungsziels	§ LNatSchG 7
	saat niedrigwüchsiger Grassorten				Offenlandarten			
726	Ansaat der Fläche im Heumulchverfahren, Anlage einzelner Gehölze	76	6	456	Biotopvernetzung,	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
263	Ansaat mit niedrigwüchsigen Grünlandarten und Spontanbegrünung	352	5	1.760	Erd-/Grasweg in Bewirtschaftungsrichtung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
264	Ansaat mit niedrigwüchsigen Grünlandarten und Spontanbegrünung	300	5	1.500	Erd-/Grasweg in Bewirtschaftungsrichtung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
265	Ansaat mit niedrigwüchsigen Grünlandarten und Spontanbegrünung	442	5	2.210	Erd-/Grasweg in Bewirtschaftungsrichtung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
255	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein-saat niedrigwüchsiger Grassorten	605	3	1.815	Erd-/Grasweg in Bewirtschaftungsrichtung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
256	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein-saat niedrigwüchsiger Grassorten	209	5	1.045	Erd-/Grasweg in Bewirtschaftungsrichtung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
253	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein-saat niedrigwüchsiger Grassorten	431	3	1.293	Erd-/Grasweg in Bewirtschaftungsrichtung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
254	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein-saat niedrigwüchsiger Grassorten	440	3	1.320	Erd-/Grasweg in Bewirtschaftungsrichtung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
257	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein-saat niedrigwüchsiger Grassorten	362	3	1.086	Erd-/Grasweg in Bewirtschaftungsrichtung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
258	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein-saat niedrigwüchsiger Grassorten	362	3	1.086	Erd-/Grasweg in Bewirtschaftungsrichtung Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5

Nr.	Art der Anlage	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Begründung/Ziel	Detailfestsetzungen und Dauerpflege	Erreichen des Entwicklungsziels	§ LNatSchG 7
251	Ansaat des Weges im Heumulchverfahren oder Direktein- saat niedrigwüchsiger Grassor- ten	415	3	1.245	Erd-/Grasweg in Bewirt- schaftungsrichtung Verbes- serung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / Septem- ber)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
252	Ansaat des Weges im Heu- mulchverfahren oder Direktein- saat niedrigwüchsiger Grassor- ten	410	3	1.230	Erd-/Grasweg in Bewirt- schaftungsrichtung Verbes- serung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / Septem- ber)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
262	Ansaat des Weges im Heu- mulchverfahren	76	3	228	Erd-/Grasweg in Bewirt- schaftungsrichtung Verbes- serung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / Septem- ber)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
225	Spontanbegrünung	76	5	380	Erd-/Grasweg in Bewirt- schaftungsrichtung Verbes- serung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (März / Septem- ber)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5

### 3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Über die „Aktion Blau“ war es bis zum April 2023 möglich zusätzliche Flächen mit einer Gesamtgröße von 1.169 m<sup>2</sup> zu erwerben. Diese Fläche ist entlang des Sulzheimer Baches verortet. Wenn möglich werden im laufenden Verfahren weitere Flächen für die VG Wörrstadt über die Aktion Blau erworben.

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

### 3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit einer Verbesserung der ökologischen Gesamtbilanz zu rechnen ist. Die Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen, es entstehen neue Vernetzungsstrukturen.

## **3.7 Verträglichkeitsprüfungen**

### 3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Maßnahmen der Flurbereinigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

### 3.7.2 Artenschutzprüfung

Für das Verfahrensgebiet ist eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten durchzuführen. Durch die Planung zur Bodenordnung können anlagen- und baubedingte Störungen der folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden.

Vögel: Feldlerche, Grauammer, Jagdfasan, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze

Reptilien: Zauneidechse

Säugetiere: Das Gebiet wurde auf Vorkommen des Feldhamsters kontrolliert. Ein Vorkommen konnte nicht festgestellt werden.

Zur Kompensation sind im Verfahren bereits Maßnahmenflächen vorgesehen. Im ganz offenen Gelände (Lebensraum der Feldlerche u.a.) werden bei Entfernung von etwa 1,55 ha Graswegen (durch Rekultivierung oder Befestigung) neue Graswege im Umfang von 1,27

ha und Kompensationsflächen auf 1,55 ha neu angelegt. Damit kann rein von der Flächenbilanz her ein Ausgleich für die betroffenen Arten hergestellt werden. Wegfallende Graswege, als bisherige wertgebende Struktur für die Vögel der ganz offenen Ackerflächen werden im Bodenordnungsverfahren durch 7 neue Strukturen ersetzt.

Durch folgende Artenschutzmaßnahmen wird die Planung den Anforderungen des Artenschutzes angepasst:

#### Kompensationsmaßnahme A1

Zur Verbesserung der Lebensraumstrukturen für Feldlerche, Wachtel und Wiesenschafstelze sollten die vorgesehenen Kompensationsflächen in der ganz offenen Ackerflur für Feldlerchen optimiert werden. Es sollten keine dichten und hochwüchsigen Saatmischungen verwendet werden. Das Ziel ist bei Anwendung von Direktsaatmethoden ggfls. besser zu erreichen als mit dem Heumulchverfahren, wo vielfach längere Brachestadien zu Fehlentwicklungen (e.g. Zackenschötchen) führen können. Es sind in jedem Fall durch Mahd zu nutzende Grünlandansaat zu verwenden. Mähgänge werden bei bereits niedriger Vegetation als Mulchmahd durchgeführt, bei längerem Bewuchs ist ein Abtransport erforderlich. Die Mähtermine müssen zumindest während der Entwicklungszeit (d.h. vor Erreichen des mageren, niedrigwüchsigen Zustandes) auch in der Zeit vor dem 15.6. eines Jahres liegen können. Später ist eine Mahd in der sogenannten „Brut- und Setzzeit“ vermeidbar und kann im Brutzeitraum der Feldlerche (März bis Juni) unterbleiben. Die flankierenden Abstandswege werden gleichermaßen bewirtschaftet. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen Nrn. 725 (mit 251 und 252), 721 (mit 255 und 256), 722 (mit 253 und 254) sowie 723, 724 (mit 257 und 258). Zudem werden die neuen Erdwege Nrn. 263-265 für den Artenschutz angelegt. Sie können teilweise eingesät und teilweise der Sukzession überlassen werden. So entwickeln sie sich zu einem geeigneten Feldlerchenhabitat.

Für die Bedürfnisse der Grauammer und andere Arten werden auf diesen Flächen einzelne Gehölze ohne Funktionsverlust für die Feldlerche gepflanzt. Hierbei wird auf dornige Gehölze zurückgegriffen, welche auch von anderen Arten wie dem Neuntöter genutzt werden. In den Randlagen werden die Maßnahmen Nrn. 726 und 709 auf das Rebhuhn und den Fasan abgestellt. Zur Vernetzung der bestehenden Strukturen werden hier Gehölzpflanzungen vorgenommen.

Für die Feldlerche wird ein Monitoring 2 und 5 Jahre nach Durchführung der Bauarbeiten durchgeführt.

#### Vermeidungsmaßnahme V1

Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten durchzuführen, also im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.03. des Folgejahres.

### Vermeidungsmaßnahme V2

In der Vorkartierung wurden Zauneidechsen in der Fundortkartierung im Bereich der Maßnahmen Nrn. 246 und 708 dargestellt. Die Baumaßnahmen werden während der jährlichen Aktivitätszeit zwischen 15.04. und 15.09. und außerhalb der Eiablage- und Schlupfzeit zwischen 31.05. und 01.09. durchgeführt.

Weitere besonders oder streng geschützte Arten sind von Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist.

### 3.7.3 Natura 2000

Die Vorprüfung der Verträglichkeitsprüfung Natura 2000 hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete oder eine Verschlechterung, deren Erhaltungszustände durch die Bodenordnungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.